

A. Testfragen

I. Testfragen aus dem Fach Einkommensteuer

1. Welche Aussage(n) ist/sind zutreffend?
 - A) Das EStG ist für Steuerpflichtige, Verwaltung und Gerichte verbindlich.
 - B) Die EStDV ist nur für die Verwaltung verbindlich.
 - C) Die EStR sind für die Verwaltung und die Gerichte verbindlich.
 - D) Die LStR sind nur für lohnsteuerpflichtige Arbeitnehmer verbindlich.
 - E) Keine der vorstehenden Aussagen ist zutreffend.
2. In welchen Fällen **beginnt** und/oder **endet** die persönliche unbeschränkte Steuerpflicht im Veranlagungszeitraum 2022?
 - A) Ein wohnungsloser Stadtstreicher aus Edenkoben zieht am 27.01.2022 nach Florida, um dort seinen Ruhestand zu genießen.
 - B) Ein Architekt aus Mannheim eröffnet nach erfolgreich abgelegtem Studium und Praktikum am 08.06.2022 ein Büro in Heidelberg.
 - C) Ein griechischer Gastwirt in Athen erwirbt im Februar 2021 ein zu vermietendes Ferienhaus auf der Insel Rügen.
 - D) Ein im Jahre 2000 nach Südafrika ausgewanderter Goldsucher kehrt am 21.01.2022 nach Deutschland zurück.
 - E) Ein amerikanischer Künstler arbeitet vom 07.03.2022–30.11.2022 in Edenkoben und wohnt in einer angemieteten Ferienwohnung.
3. Welche Steuerzahlungen stellen im Veranlagungszeitraum 2022 in **vollem Umfang** Betriebsausgaben oder Werbungskosten dar?
 - A) Kfz-Steuer für ein Fahrzeug, das ausschließlich privat verwendet wird.
 - B) Erbschaftsteuer eines Freiberuflers.
 - C) Kirchensteuer eines Rentners.
 - D) Grundsteuer für ein Grundstück, das nicht der Einkunftszielung dient.
 - E) Keine der vorstehenden Aussagen ist zutreffend.
4. In welchen Fällen sind die Vorschriften des § 11 EStG **grundsätzlich** zu beachten?
 - A) Für Betriebseinnahmen bei der Ermittlung des Gewinns durch Betriebsvermögensvergleich nach § 4 Abs. 1 EStG.
 - B) Für Betriebsausgaben bei Ermittlung des Gewinns durch Einnahme-Überschussrechnung gem. § 4 Abs. 3 EStG.
 - C) Für Einnahmen bei Ermittlung der Einkünfte aus Vermietung und Verpachtung nach § 21 EStG.
 - D) Für Werbungskosten.
 - E) Für Sonderausgaben.

5. Welche Aussage(n) ist/sind zutreffend?
- A) Bei der Einzelveranlagung nach § 25 Abs. 1 EStG ist **immer** der Grundtarif anzuwenden.
B) Bei einer Ehegattenveranlagung ist **immer** der Splittingtarif anzuwenden.
C) Bei der Zusammenveranlagung ist **immer** der Splittingtarif anzuwenden.
D) Bei der Einzelveranlagung von Ehegatten nach § 26a EStG kann bei dem einen Ehegatten der Grundtarif und bei dem anderen der Splittingtarif angewendet werden.
E) Keine der vorstehenden Aussagen treffen zu.
6. Welche Aussage(n) über die einkommensteuerliche Behandlung der Lohnsteuer ist/sind zutreffend?
- A) Die Lohnsteuer ist bei der Ermittlung der Einkünfte aus nichtselbstständiger Arbeit abzugsfähig.
B) Die Lohnsteuer ist auf die Einkommensteuer anzurechnen.
C) Die Lohnsteuer ist bei der Ermittlung des zu versteuernden Einkommens abzugsfähig.
D) Die Lohnsteuer kann nicht auf die Einkommensteuer angerechnet werden.
E) Die Lohnsteuer ist bei der Ermittlung des Einkommens nicht abzugsfähig.
7. Der in Edenkoben wohnhafte ledige Arbeitnehmer Ede hatte im Veranlagungszeitraum 2022 neben seinem Bruttoarbeitslohn von 30.000 € (keine Werbungskosten nachgewiesen) noch Einnahmen aus Kapitalvermögen von 3.000 €. Lohnsteuer wurde i.H.v. 3.500 €, Kapitalertragsteuer wurde i.H.v. 750 € (25 % von 3.000 €) einbehalten.
- Welche der nachfolgenden Aussage(n) ist/sind richtig?
- A) Für die Ermittlung der Einkommensteuer im Rahmen der Einkommensteuer-Veranlagung sind nur die Einkünfte aus § 20 EStG maßgebend. Der Bruttoarbeitslohn ist unbedeutlich.
B) Die Summe der Einkünfte von Ede beträgt 28.800 €.
C) Die Summe der Einkünfte von Ede beträgt 32.000 €.
D) Die einbehaltene Lohnsteuer von 3.500 € wird auf die Einkommensteuerschuld angerechnet.
E) Die Einkünfte aus § 19 EStG betragen 25.500 € und diejenigen aus § 20 EStG 1.449 €.
8. Welche Aussage(n) zum »Arbeitslohn« ist/sind richtig?
- A) Arbeitslohn sind auch Bezüge und Vorteile, die einem Erben aus dem Dienstverhältnis des Erblassers gewährt werden.
B) Arbeitslohn liegt nur dann vor, wenn die Einnahmen aus dem Dienstverhältnis 1.200 € im Kalenderjahr übersteigen.
C) Nur wenn Einnahmen durch das Dienstverhältnis veranlasst sind, liegt Arbeitslohn vor.
D) Arbeitslohn kann entweder nur aus einem gegenwärtigen oder aus einem früheren Dienstverhältnis, nicht aber gleichzeitig aus mehreren solcher Dienstverhältnisse bezogen werden.
E) Keine der vorstehenden Aussagen ist zutreffend.
9. Herr Specht arbeitete bis zum 31.12.2021 bei der Kuckucksuhren GmbH. Seit dem 01.01.2022 hat er eine Arbeitsstelle bei der Holzschränke AG.
- Welche der nachfolgenden Vorgänge führen zu Arbeitslohn bei Herrn Specht?
- A) Die GmbH zahlt für jedes Jahr nachträglich an alle Beschäftigten eine Jahresprämie, die sich nach der Höhe des Betriebsergebnisses richtet. Herr Specht erhielt die Prämie für 2021 i.H.v. 100 € am 07.03.2022.

- B)** Zum Abschied schenkten ihm die Kollegen von der Kuckucksuhren GmbH einen wertvollen Sektkübel (Wert über 200 €).
- C)** Herr Specht hatte Anfang 2021 noch bei der Kuckucksuhren GmbH einen Verbesserungsvorschlag gemacht, der nach seiner Verwirklichung zu erheblichen Einsparungen führte. Die Geschäftsleitung der GmbH gewährte hierfür eine Prämie i.H.v. 10.000 €, die am 01.08.2022 ausgezahlt wurde.
- D)** Die Holzschränk AG wollte unbedingt, dass Herr Specht zu ihr wechselte. Dies machte sie auch dadurch schmackhaft, dass sie ihm bereits zu Beginn der Anstellung eine Schlafzimmereinrichtung im Wert von 2.999 € übergab.
- E)** Im neuen Betrieb gab Herr Specht eine kleine Einstandsfeier. Allerdings hatte er zu viel Sekt eingekauft. Diesen Sekt verkaufte er nach der Feier für 200 €.
- 10.** Welche der nachfolgenden Aussage(n) ist/sind zutreffend?
- A)** Die tatsächlichen Werbungskosten werden bei der Ermittlung der Einkünfte aus nichtselbstständiger Arbeit immer nur dann angesetzt, wenn sie höher sind als der Arbeitnehmer-Pauschbetrag.
- B)** Ausgaben, die unter die »Mischkosten« fallen, können auf keinen Fall als Werbungskosten abgezogen werden.
- C)** Sind bei der Ermittlung der Einkünfte aus nichtselbstständiger Arbeit die tatsächlichen Werbungskosten niedriger als 1.200 €, ist immer der Arbeitnehmer-Pauschbetrag anzusetzen.
- D)** Die tatsächlich abzugsfähigen Werbungskosten dürfen den Arbeitslohn nicht übersteigen.
- E)** Keine der vorstehenden Aussagen trifft zu.

Richtige Antworten:

1.	A
2.	A, D und E
3.	E
4.	B, C, D und E
5.	C
6.	B und E
7.	B und D
8.	A und C
9.	A, C und D
10.	A

II. Testfragen aus dem Fach Abgabenordnung

- 1.** Amtsträger sind folgende Personen:
- A)** Ein Steueranwärter.
- B)** Ein Steuerberater.
- C)** Ein Oberinspektor bei der Stadtverwaltung.

Fall 10:

Prüfungsklausur aus dem Fach Buchführung und Bilanzwesen

Themenkreis: Bilanzierung von Tieren, Arbeitszimmer im Betriebsvermögen, Nutzungsänderung, Warenkonten, Buchungen und Gewinnkorrekturen, Rohgewinn, Pkw-Problematik, Buchführungspflicht

Schwierigkeitsgrad: Laufbahnprüfung

Bearbeitungszeit: 3 Stunden

Hilfsmittel: Beck'sche Bände

- Steuergesetze
- Steuerrichtlinien

HGB

Hinweise!

1. Diese Prüfungsaufgabe besteht aus **fünf** voneinander unabhängigen Sachverhalten, die Sie auch in beliebiger Reihenfolge bearbeiten können.
2. Gehen sie bei Ihrer Lösung von der Rechtslage ab Oktober 2018 aus.
3. AfA ist nur linear möglich.

I. Sachverhalt 1

Autohändler Lepo (Umsatzbesteuerung nach vereinbarten Entgelten) unterhält sich auf einer Zugfahrt mit einem Kollegen über steuerliche Probleme. Lepo möchte einen kleinen „Tierpark“ in seinen Ausstellungsräumen einrichten, damit die Kinder der potentiellen Käufer keine Langeweile haben; außerdem wertet es auch sein Image auf, denn welcher Autohändler hat schon solch einen Tierpark.

Lepo will sich im Januar 02 zunächst 2 Meerschweinchen kaufen, die er dann in einem 1 qm großen, offenen Käfig unterbringen möchte. Lepo hat an 2 verschiedene Meerschweinchen gedacht und hat sich auch schon erkundigt was sie kosten sollen:

- afrikanisches Buschmeerschweinchen (Nutzungsdauer 3 Jahre),
Anschaffungskosten (netto) = 148 €.
- tibetanisches Kampfmeerschweinchen (Nutzungsdauer 6 Jahre),
Anschaffungskosten (netto) = 600 €.

Das Futter für die Meerschweinchen schätzt Lepo auf 150 € (netto).

Lepos Kollege ist der Meinung, dass diese Kosten steuerlich keine Rolle spielen. Er habe noch nie gehört, dass man mit Meerschweinchen steuerlich etwas anfangen könne.

II. Aufgabe zu Sachverhalt 1

Nehmen Sie zu der Ansicht von Lepos Kollegen aus einkommensteuersteuerlicher Sicht Stellung. Stellen Sie dabei alle „Abschreibungsmöglichkeiten“ dar; Berechnungen sind keine durchzuführen. Begründen Sie Ihre Lösung unter genauer Angabe der maßgebenden gesetzlichen Vorschriften.

III. Sachverhalt 2

Hörn Chen (Hörn) betreibt in angemieteten Räumen in Jockgrim eine Bäckerei (Umsatzbesteuerung nach vereinbarten Entgelten), in der sich ausschließlich die Produktionsräume und ein Verkaufsraum befindet. In seiner zum 01.01.02 angeschafften, 10 Jahre alten, Eigentumswohnung in Wörth nutzt Hörn einen Raum, in dem er einen Teil seiner betrieblichen Waren und Werbematerialien lagert; ansonsten wird die Eigentumswohnung für eigene Wohnzwecke genutzt.

Für diesen Raum fallen jährlich 500 € laufende Kosten (ohne AfA) an. Er hat eine Fläche von 10 m² bei einer Gesamtfläche der Eigentumswohnung von 100 m². Die Anschaffungskosten für die Eigentumswohnung betrugen 240.000 €; der Teilwert lag am 01.01.02 bei 250.000 € (Anteil Grund und Boden jeweils 15 %).

Alle zahlbaren Beträge wurden über das betriebliche Bankkonto beglichen.

Hörn hat keinerlei Buchungen vorgenommen, weil er die Eigentumswohnung als Privatvermögen (auch umsatzsteuerlich) behandeln will.

IV. Aufgaben zu Sachverhalt 2

1. Nehmen Sie für **02** zu dem Sachverhalt aus bilanzsteuerrechtlicher Sicht Stellung und begründen Sie Ihre Entscheidungen unter genauer Angabe der entsprechenden gesetzlichen Vorschriften.
2. Geben Sie jeweils die nach Ihrer Meinung richtigen Buchungssätze an. Vergleichen Sie anschließend die Gewinnauswirkung der richtigen Buchungssätze mit der Gewinnauswirkung der Buchungssätze des Steuerpflichtigen und ermitteln Sie die Gewinnkorrektur.
3. Hörn nutzt ab dem **01.01.04** den Lagerraum ausschließlich als Kinderzimmer, da seine Lebensgefährtin und er Nachwuchs bekommen haben. Welche Folgen ergeben sich daraus? Begründen Sie Ihre Entscheidungen unter genauer Angabe der entsprechenden gesetzlichen Vorschriften und gehen Sie davon aus, dass der Teilwert der Eigentumswohnung zum 01.01.04 dem zum 01.01.02 entspricht.

V. Sachverhalt 3

Spielzeughändler Barbie Görl (Barbie) hat am 01.11.02 seinen Betrieb eröffnet. Außer einem Bankguthaben von 200.000 € hat er kein weiteres Vermögen oder Schulden. Er ermittelt seinen Gewinn durch Buchführung und versteuert seine Umsätze nach vereinbarten Entgelten.

Am 01.12.02 erhält Barbie eine Lieferung Malpappe (zum Verkauf bestimmt) mit folgender beigefügter Rechnung des Lieferers:

....	
10 Kg zum Kaufpreis (netto) von	1.500 €
gesetzliche Umsatzsteuer	+ 285 €
Rechnungsbetrag	1.785 €
	...

Buchung:

Wareneinkauf	1.500 €		
Vorsteuer	285 €	an	Lieferanten

Zusätzlich erhält er am 03.12.02 von der von ihm selbst beauftragten Firma UPS (Paketservice) eine Rechnung über 100 € zzgl. 19 % USt für die Lieferung der Malpappe, die er direkt vom betrieblichen Bankkonto begleicht.

Buchung:

Wareneinkauf	100 €		
Vorsteuer	19 €	an	Bank

Vom Lieferer der Malpappe erhält Barbie am 28.12.02 auf seine Reklamation vom 08.12.02 wegen mangelnder Qualität die festschriftliche Zusage für einen Preisnachlass von 10 % auf den Rechnungsbetrag der gesamten Lieferung. Am 30.12.02 überweist er den noch ausstehenden Betrag an den Lieferer.

Buchungen:**28.12.02**

Lieferanten	178,50 €	an	Wareneinkauf	150,00 €
			Vorsteuer	28,50 €

30.12.02

Lieferanten	an	Bank	1.606,50 €
-------------	----	------	------------

Nachdem er einen Teil der Ware für 800 € zzgl. 19 % USt noch am 29.12.02 bar verkaufen konnte, ergab sich am 31.12.02 laut Inventur noch ein Lagerbestand von der eingekauften Malpappe von 6 Kg.

Buchungen:**29.12.02**

Kasse	952 €	an	WVK	800 €
			Umsatzsteuer	152 €

30.12.02

SBK	an	WBK	870 €
WBK	an	G+V	870 €

Weitere Geschäftsvorfälle ergaben sich im Betrieb von Barbie im Jahr 02 nicht.

VI. Aufgaben zu Sachverhalt 3

1. Nehmen Sie für 02 zu dem Sachverhalt aus bilanzsteuerrechtlicher Sicht Stellung und begründen Sie Ihre Entscheidungen unter genauer Angabe der entsprechenden gesetzlichen Vorschriften.
2. Geben Sie jeweils die nach Ihrer Meinung richtigen Buchungssätze an. Vergleichen Sie anschließend die Gewinnauswirkung der richtigen Buchungssätze mit der Gewinnauswirkung der Buchungssätze des Steuerpflichtigen und ermitteln Sie die Gewinnkorrektur.
3. Stellen Sie die Warenkonten für 02 **mit Kontenruf** dar.
4. Ermitteln Sie den Rohgewinn für 02.

VII. Sachverhalt 4

Baustoffhändler Max Stein (Max), Gewinnermittlung durch Buchführung und Umsatzbesteuerung nach vereinbarten Entgelten, erwarb im Mai 01 einen gebrauchten Pkw (Nutzungsdauer 3 Jahre), den er zu mehr als der Hälfte für betriebliche, aber auch für private Fahrten nutzt. Außerdem muss er täglich mit diesem Pkw von zu Hause in seinen 25 Km entfernten Betrieb fahren.

Ab dem 1. Januar 02 führt Max ein ordnungsgemäßes Fahrtenbuch.

Ab dem 24.12.02 nutzt er den Pkw nur noch privat.

VIII. Aufgaben zu Sachverhalt 4

Begründen sie alle nachfolgenden Fragen **kurz** und unter Angabe der jeweiligen gesetzlichen Vorschriften. Gehen Sie davon aus, dass Max einen möglichst niedrigen Gewinn versteuern möchte. Berechnungen sind **nicht** durchzuführen.

1. Welche AfA kommt für das Jahr 01 und 02 in Betracht?
2. Wie werden die angefallenen Pkw-Kosten verbucht?
3. Welche einkommensteuerlichen Konsequenzen haben die Privatfahrten und die Fahrten von der Wohnung zum Betrieb?
4. Welche einkommensteuerlichen Folgen hat die ausschließliche Privatnutzung ab dem 24.12.02?

5. Welche umsatzsteuerlichen Folgen ergeben sich für 01 und 02? Gehen Sie davon aus, dass der Pkw zum Unternehmensvermögen gehört.

IX. Sachverhalt 5

Harry Koch (Harry) betreibt ein Sportartikel-Geschäft (Fußball, Tennis, Golf und Ski) in Kaiserslautern. Er beschäftigt eine Aushilfskraft (geringfügig Beschäftigte). Die Umsatzerlöse (= Barverkäufe) betrugen im Geschäftsjahr 01 lediglich 30.555 €. Das Ergebnis der § 4 Abs. 3-Rechnung für 01 belief sich auf 5.555 €.

Das zuständige Finanzamt vertritt die Auffassung, dass Harry zur Buchführung verpflichtet sei, und will ihm daher mitteilen, dass eine Gewinnermittlung nach § 4 Abs. 3 EStG nicht mehr zulässig ist und ab 03 die Gewinnermittlung durch Buchführung durchgeführt werden muss.

X. Aufgabe zu Sachverhalt 5

Nehmen Sie zur Auffassung des Finanzamts Stellung.

XI. Lösungen

R und H ohne Angabe betreffen die EStR und EStH.

Sachverhalt 1

Die Meerschweinchen gehören zum notwendigen Betriebsvermögen (R 4.2 Abs. 1 Satz 1) und sind als bewegliche, abnutzbare und selbstständig nutzungsfähige Wirtschaftsgüter des Anlagevermögens grundsätzlich mit den Anschaffungskosten vermindert um die Abschreibungen zu bilanzieren, § 6 Abs. 1 Nr. 1 Satz 1 EStG.

Zu prüfen ist, welche „Abschreibungsmöglichkeiten“ für die Meerschweinchen in Betracht kommen.

Afrikanisches Buschmeerschweinchen

Für bewegliche und selbstständig nutzungsfähige Wirtschaftsgüter, deren Anschaffungskosten 150 € nicht übersteigen besteht ein Wahlrecht: der Steuerpflichtige kann die sog. GWG-Regelung (Sofortabschreibung) nach § 6 Abs. 2a Satz 4 EStG oder die Abschreibungsmöglichkeit nach § 7 Abs. 1 EStG in Anspruch nehmen. Die Bildung eines Sammelpostens (§ 6 Abs. 2a Satz 1 EStG) ist hingegen nicht möglich, da die Anschaffungskosten 150 € nicht übersteigen.

Anmerkung: Seit dem Veranlagungszeitraum 2018 ist weiterhin die Bildung eines Sammelpostens nicht mehr möglich, da die Anschaffungskosten 250 € nicht übersteigen. Der Steuerpflichtige kann ab diesem Veranlagungszeitraum aber die GWG-Regelung in Anspruch nehmen, da die Anschaffungskosten 800 € nicht übersteigen.

Tibetanisches Kampfmeerschweinchen

Die Anschaffungskosten betragen zwar mehr als 150 €, aber nicht mehr 1.000 €. Es bestehen folgende (Wahl-)Möglichkeiten:

- Aufnahme in einen sog. Sammelposten (§ 6 Abs. 2a Satz 1 EStG). Dieser ist beginnend mit dem Wirtschaftsjahr der Bildung (02) und in den folgenden vier Wirtschaftsjahren linear aufzulösen (§ 6 Abs. 2a Satz 2 EStG).
- Abschreibungsmöglichkeit nach § 7 Abs. 1 EStG.

Anmerkung: Seit dem Veranlagungszeitraum 2018 beträgt die Grenze für geringwertige Wirtschaftsgüter 800 €. Seit dem Veranlagungszeitraum 2018 bestehen folgende (Wahl-)Möglichkeiten:

- Aufnahme in einen sog. Sammelposten (§ 6 Abs. 2a Satz 1 EStG), da Anschaffungskosten zwischen 250 € und 1.000 €. Dieser ist beginnend mit dem Wirtschaftsjahr der Bildung (17) und in den folgenden vier Wirtschaftsjahren linear aufzulösen (§ 6 Abs. 2a Satz 2 EStG).

- Abschreibungsmöglichkeit nach § 7 Abs. 1 EStG.
- Sofortabschreibung nach § 6 Abs. 2 S. 1 EStG, da die Anschaffungskosten 800 € nicht übersteigen.

Das Futter ist als laufende Betriebsausgabe (§ 4 Abs. 4 EStG) zu verbuchen.

Sachverhalt 2

1. Stellungnahme

Einkommensteuerliche Betrachtung

Die Eigentumswohnung besteht aus insgesamt vier Wirtschaftsgütern, R 4.2 Abs. 4 Satz 1 EStR:

- der eigenbetrieblich genutzte Gebäudeteil (Lagerraum),
- und der dazugehörige Grund und Boden,
- sowie der zu eigenen Wohnzwecken genutzte Gebäudeteil (Privatvermögen),
- und der dazugehörende Grund und Boden (Privatvermögen).

Der als Lagerraum genutzte Gebäudeteil wird ausschließlich betrieblich genutzt und stellt daher notwendiges Betriebsvermögen dar, R 4.2 Abs. 7 Satz 1 EStR. Der anteilige Grund und Boden teilt dessen Schicksal, R 4.2 Abs. 7 Satz 2 EStR. Ein Fall des § 8 EStDV liegt nicht vor. Die Aufteilung der Anschaffungskosten erfolgt nach R 4.2 Abs. 6 Satz 1 und 2 EStR nach dem Nutzflächenverhältnis.

Die Bilanzansätze zum 31.12.02 entwickeln sich wie folgt:

Ansatz Grund und Bodenanteil

Der anteilige Grund und Boden gehört zum nicht abnutzbaren Anlagevermögen und ist gem. § 6 Abs. 1 Nr. 2 Satz 1 EStG mit den anteiligen Anschaffungskosten zu aktivieren: $240.000 \text{ €} \times 15 \% = 36.000 \text{ €} \times 10 \% = 3.600 \text{ €}$.

Ansatz Gebäudeteil

Der Gebäudeteil gehört zum abnutzbaren Anlagevermögen und ist gem. § 6 Abs. 1 Nr. 1 Satz 1 EStG mit den anteiligen Anschaffungskosten abzüglich der AfA zu aktivieren: $240.000 \text{ €} \times 85 \% = 204.000 \text{ €} \times 10 \% = 20.400 \text{ €}$.

Die AfA ist nach § 7 Abs. 5a i.V.m. § 7 Abs. 4 Satz 1 Nr. 1 EStG mit 3 % anzusetzen = 612 €.

Betriebsausgaben

Die anteiligen Kosten für den Lagerraum sind in voller Höhe Betriebsausgaben gem. § 4 Abs. 4 EStG. Der Lagerraum stellt kein häusliches Arbeitszimmer i.S.d. § 4 Abs. 5 Satz 1 Nr. 6b EStG dar, weil er lediglich Lagerzwecken und nicht vorwiegend der Erledigung gedanklicher, schriftlicher, verwaltungstechnischer oder -organisatorischer Arbeiten dient, vgl. auch das BMF-Schreiben vom 02.03.2011, BStBl I 2011, 195, Rz. 3 und 5b) Spiegelstrich 3. Es liegen somit keine nicht abzugsfähigen Betriebsausgaben vor.

Danach ergibt sich folgender Betriebsausgabenabzug:

laufende anteilige Kosten ohne AfA	500 €
anteilige Gebäude-AfA	612 €
=	<u>1.112 €</u>

Umsatzsteuerliche Betrachtung

Umsatzsteuerliche Probleme ergeben sich nicht, da die Eigentumswohnung (zulässigerweise) nicht als Unternehmensvermögen behandelt wird, vgl. Abschnitt 15.2c Abs. 2 Satz 1 Nr. 2 Buchstabe b Satz 1 UStAE.

Prüfer: Gut, gibt es denn auch Grundstücksvermietungen, die nicht unter § 21 EStG fallen?

Schüler: Ja, z.B. wenn ein Gewerbetreibender zu seinem Betriebsvermögen gehörende Räume vermietet, dann liegen Betriebseinnahmen innerhalb des Gewerbebetriebs vor.

Prüfer: Wieso das?

Schüler: In diesem Fall gilt das sog. Subsidiaritätsprinzip. Danach gehen die Gewinneinkunftsarten den Überschusseinkunftsarten vor.

Prüfer: Aber im Grunde ist es doch gleichgültig, bei welcher Einkunftsart die Mieteinnahmen erfasst werden. Versteuert werden müssen sie so oder so.

Schüler: Schon, aber es gibt da doch entscheidende Unterschiede.

Prüfer: Welche z.B.?

Schüler: Wie bereits gesagt, würde bei einem Verkauf des vermieteten Grundstücks im Rahmen der gewerblichen Einkünfte ein entstehender Veräußerungsgewinn versteuert werden, während im Rahmen der Vermietung und Verpachtung dies nur im Falle eines privaten Veräußerungsgeschäfts (Spekulationsgewinn) die Folge wäre.

Prüfer: Richtig erkannt. Kann man denn bei den Vermietungseinkünften alle Kosten diesbezüglich im Jahr der Zahlung absetzen?

Schüler: Grundsätzlich können alle Werbungskosten im Jahr der Zahlung angesetzt werden. Dies besagt das sog. Abflussprinzip. Eine Ausnahme davon bilden z.B. die Abschreibungen.

Prüfer: Was sind Abschreibungen?

Schüler: Bei Abschreibungen werden die Anschaffungs- oder Herstellungskosten eines Wirtschaftsguts auf die Jahre der Nutzungsdauer linear oder degressiv verteilt; im Ergebnis soll dadurch die Wertminderung des Wirtschaftsguts erfasst werden.

Prüfer: Schließen wir damit die Prüfung. Ich bedanke mich für das erfolgreiche und angenehme Gespräch.

II. Mündliche Prüfung aus dem Fach Abgabenordnung

Prüfer: Notieren Sie sich bitte folgende Zeiträume:

7 Monate; 12 Monate bzw. 14 Monate; 1 Monat; 1 Woche; 1 Jahr; 3 Tage; 4 Jahre.

Was fällt Ihnen zu den vorgegebenen Zeiträumen, die die Abgabenordnung vorsehen, ein? Ich schlage vor, wir beginnen in der vorgegebenen Reihenfolge. Was können Sie mir also zu der 5- bzw. 7-Monats-Frist sagen?

7 Monate

Schüler: Steuererklärungen sind gemäß § 149 Abs. 2 Satz 1 AO in der Fassung ab 01.01.2017 7 Monate nach Ablauf eines Kalenderjahres abzugeben. Bis zum 31.12.2016 waren Steuererklärungen 5 Monate nach Ablauf eines Kalenderjahres abzugeben (§ 149 Abs. 2 AO a.F.).

12 bzw. 14 Monate

Wird der Steuerpflichtige durch einen Steuerberater oder eine andere befugte Person oder Vereinigung o.ä. im Sinne des Steuerberatungsgesetzes vertreten, gewährt die Finanzverwaltung nach neuem Recht eine generelle Fristverlängerung bis Ende Februar des auf den Veranlagungszeitraum folgenden übernächsten Jahres (bisher 31.12. des Folgejahres).

Prüfer: Gibt es nach den Steuergesetzen auch andere Abgabefristen?

Schüler: Abgabefristen nach dem UStG und dem EStG.

Prüfer: Welche Abgabefristen kennt das UStG?

Schüler: Die Umsatzsteuer-Voranmeldung ist bis zum 10. Tag nach Ablauf des Voranmeldungszeitraums abzugeben (§ 18 Abs. 1 Satz 1 UStG).

Prüfer: Gibt es hinsichtlich der Umsatzsteuer-Jahreserklärung ebenfalls eine von § 149 Abs. 2 AO abweichende Abgabefrist?

Schüler: Hat der Unternehmer seine gewerbliche oder berufliche Tätigkeit nur in einem Teil des Kalenderjahres ausgeübt, so tritt dieser Teil an die Stelle des Kalenderjahres (§ 16 Abs. 3 UStG).

Hat der Unternehmer seine gewerbliche oder berufliche Tätigkeit im Laufe des Kalenderjahres beendet, so hat er für den kürzeren Besteuerungszeitraum eine Umsatzsteuer-Jahreserklärung binnen eines Monats nach Ablauf des kürzeren Besteuerungszeitraums abzugeben (§ 18 Abs. 3 UStG).

Prüfer: Sie nannten eben die Abgabefristen des EStG. Welche Abgabefristen sind im EStG geregelt?

Schüler: Der Arbeitgeber hat spätestens am zehnten Tag nach Ablauf eines jeden Lohnsteuer-Anmeldungszeitraums eine Lohnsteuer-Anmeldung abzugeben (§ 41a Abs. 1 Nr. 1 EStG).

Prüfer: Kann auch eine Einkommensteuer-Erklärung nach Ablauf der Frist des § 149 Abs. 2 AO abgegeben werden, diese aber trotzdem fristgerecht beim Finanzamt eingegangen sein?

Schüler: Fristen zur Einreichung von Steuererklärungen können verlängert werden (§ 109 Abs. 1 Satz 1 AO). Nach einer erteilten Fristverlängerung kann eine Einkommensteuererklärung demzufolge fristgerecht beim Finanzamt eingehen.

1 Woche

Prüfer: In welchem Verfahren der AO muss die Wochenfrist beachtet werden?

Schüler: Im Vollstreckungsverfahren.

Prüfer: Unter welchen Voraussetzungen kann die Vollstreckung beginnen?

Schüler: Die Leistung muss fällig sein, das Leistungsgebot muss bekannt gegeben sein, die Vollstreckungsschonfrist von einer Woche muss verstrichen sein.

Prüfer: Kann auch eine Vollstreckung ohne ein vorliegendes Leistungsgebot fehlerfrei durchgeführt werden?

Schüler: Soweit der Vollstreckungsschuldner eine von ihm aufgrund einer Steueranmeldung geschuldete Leistung nicht erbracht hat, bedarf es eines Leistungsgebotes nicht (§ 254 Abs. 1 Satz 4 AO).

Prüfer: Gibt es noch eine weitere Möglichkeit?

Schüler: Eines Leistungsgebotes wegen der Säumniszuschläge und Zinsen bedarf es nicht, wenn sie zusammen mit der Steuer beigetrieben werden (§ 254 Abs. 2 Satz 1 AO). Dies gilt auch für die Vollstreckungskosten.

Prüfer: Notieren Sie sich bitte ein kleines Beispiel:

Der Einkommensteuer-Bescheid 20 geht am Mittwoch, den 18.09.21, zur Post. Wann darf frühestens mit der Vollstreckung begonnen werden?

Schüler: Der Tag der Bekanntgabe ist Samstag, 21.09.21 (§ 122 Abs. 2 Nr. 1 AO). Als Bekanntgabedatum gilt somit der nächstfolgende Werktag, also Montag, 23.09.21. Die Vollstreckungsschonfrist beginnt mit Ablauf des Montag, 23.09.21, und endet mit Ablauf des Montag, 30.09.21.

Allerdings darf noch nicht vollstreckt werden, da die Leistung noch nicht fällig ist. Die Einkommensteuer-Abschlusszahlung ist ein Monat nach Bekanntgabe des Steuerbescheids fällig (§ 36 Abs. 4 EStG). Die Einkommensteuer ist mit Ablauf des 23.10.21 fällig. Ab diesem Zeitpunkt kann frühestens vollstreckt werden.

Prüfer: Muss der Vollstreckungsschuldner vor Beginn der Vollstreckung nicht gemahnt werden?

Schüler: Die Mahnung nach § 259 AO ist lediglich eine Sollvoraussetzung. Einer Mahnung bedarf es nicht, wenn der Vollstreckungsschuldner vor Eintritt der Fälligkeit an die Zahlung erinnert wird.

3 Tage

Prüfer: In welchem Verfahren der AO gilt die 3-Tage-Regelung?

Schüler: Im Erhebungsverfahren, Abschnitt Säumniszuschläge.

Prüfer: Notieren Sie sich bitte folgende Angaben:

Ein Unternehmer gibt seine monatliche Umsatzsteuer-Voranmeldung August 21 am Dienstag, den 03.09.21, beim Finanzamt ab. Die Zahlung i.H.v. 1.234 € erfolgt durch Überweisung und wird:

- a) am 05.09.21,
 - b) am Montag, den 16.09.21,
 - c) am Dienstag, den 17.09.21,
- der Finanzbehörde gutgeschrieben.

Sind in den Fällen a) bis c) Säumniszuschläge entstanden und zu erheben? Nehmen Sie zunächst Stellung zu a), Zahlung am 05.09.21.

Schüler: Ein Säumniszuschlag entsteht, wenn eine Steuer nicht bis zum Ablauf des Fälligkeitstages entrichtet ist (§ 240 Abs. 1 Satz 1 AO).

Prüfer: Wann ist die Umsatzsteuer-Vorauszahlung für den Monat August fällig?

Schüler: Die Vorauszahlung ist am 10.09. fällig (§ 18 Abs. 1 Satz 4 UStG).

Prüfer: Welche Schlussfolgerung ergibt sich daraus bezüglich eines Säumniszuschlags?

Schüler: Da die Zahlung vor Fälligkeit erfolgte, ist kein Säumniszuschlag entstanden.

Prüfer: Ist im Fall b) bei der Zahlung am 16.09.21 ein Säumniszuschlag entstanden?

Schüler: Da die Zahlung nach Ablauf der Fälligkeit erfolgte, ist ein Säumniszuschlag entstanden.

Prüfer: Ist dieser Säumniszuschlag auch zu erheben?